

 **Förderprogramm Energieeinsparung (FES):**

- **Änderung der Richtlinien**
- **Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung**
- **Veränderung im Personalbedarf**

Produkt  0100 Umweltvorsorge  
Finanzierungsbeschluss

10  lagen (vgl. Inhaltsverzeichnis) 

 **Beschluss des  Umweltausschusses **  
**vom 05.07.2016 **  
Öffentliche  ung

**Inhaltsverzeichnis **

	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>3 </b>
Zusammenfassung	3
<b>A. Fachlicher Teil</b>	<b>5</b>
1. Übersicht FES-Fördermaßnahmen	5
2. Änderungen der FES-Richtlinien	7
2.1 Änderungen durch die Energieeinsparverordnung bei der Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“	7
2.2 Maßnahmen aus dem IHKM-Klimaschutzprogramm 2015	9
2.3 Änderungen durch den technischen Fortschritt	13
2.4 Änderungen beim Antragstellerkreis	15
2.5 Änderungen bei der Maßnahme Passivhaus	16
2.6 Verschärfung der Ausschlusskriterien im Fernwärmeanschlussgebiet	16
3. Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung	17
3.1 Redaktionelle Überarbeitung für eine bessere Lesbarkeit	17
3.2 Vereinfachungen bei Antragstellung und Bearbeitung	18
3.3 Einführung einer FES-Sprechstunde	18
3.4 Weiterentwicklung der FES-Richtlinien	19
4. Bewertung der Stellungnahmen anderer Referate	20
4.1 Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft	20
4.2 Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung	21
5. EU-Beihilferecht	22
6. Veränderungen im Personalbedarf	25

<b>B. Finanzierungsteil</b>	<b>28</b>
1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	28
2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	29
3. Finanzierung	29
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>31</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>32</b>

Anlage 1 - Tabellarische Übersicht über die wichtigsten Änderungen im FES 2016

Anlage 2 - Richtlinien text Förderprogramm Energieeinsparung 2016

Anlage 3 - Tabellarische Übersicht FES-Fördersätze

Anlage 4 - IHKM Maßnahme 4.1.5 „Investitionszuschüsse für Wärmedämmung und hocheffiziente Energiespeicher im Bestand und Neubau von Gewerbeimmobilien“

Anlage 5 - IHKM Maßnahme 4.4.6 „Stärkere Öffnung des Münchner Förderprogramms Energieeinsparung für Unternehmen - Beratungszuschüsse“

Anlage 6 - Antrag und Richtlinie für den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen in Gewerbebestandsbauten

Anlage 7 - Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft

Anlage 8 - Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 9 - Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats

Anlage 10 - Stellungnahme der Stadtkämmerei

## I. Vortrag der Referentin

### Zusammenfassung

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung (FES) gibt die Landeshauptstadt München bereits seit 1989 erfolgreich Impulse für die Umsetzung energiesparender Maßnahmen. Das FES ist damit ein dauerhaftes und erfolgreiches Instrument der städtischen Klimaschutzpolitik mit der Zielsetzung, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 zu halbieren. Das FES motiviert Münchner Bürgerinnen und Bürger, sowie die Bauwirtschaft dazu, in Maßnahmen zu investieren, die den Energiebedarf der Gebäude nachhaltig reduzieren und regenerative Energieträger nutzen. Der klimapolitische Erfolg zeigt sich in fortlaufenden Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) – Einsparungen seit Programmbeginn im Jahr 1989. Die entsprechende Statistik zur CO<sub>2</sub>-Einsparung wurde dem Umweltausschuss zuletzt im Jahr 2014 bekannt gegeben (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V00655). Die vom FES ausgehenden Impulse haben so auch nachhaltige Effekte auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft.

Die FES-Förderrichtlinien wurden zuletzt im Jahr 2013 mit Beschluss des Stadtrats vom 19.03.2013 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 10994) geändert.

Die gesamte Fördermittelsumme beträgt rund 14,5 Mio. € pro Jahr. Diese Summe setzt sich zusammen aus:

a) Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.06.2008 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 00088) wurde der jährliche Ansatz des FES von zuvor 4 Mio. € auf 10 Mio. € erhöht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Personalausgaben beläuft sich der jährliche Ansatz auf 9.843 Tsd €.

b) Fördermittel in Höhe von 4 Mio. €, die über das Integrierte Handlungsprogramm „Klimaschutz für München“ (IHKM) - Klimaschutzprogramm erstmalig im Jahr 2010 bereitgestellt wurden (Vorlagen-Nr.: 08-14 / V 04165). Diese 4 Mio. € wurden sowohl mit dem Klimaschutzprogramm 2013 (Vorlagen-Nr.: 08-14 / V 10670), als auch mit dem Klimaschutzprogramm 2015 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 01751) weiter bereitgestellt. Für neue Maßnahmen bei Gewerbebestandbauten werden im Klimaschutzprogramm 2015 zusätzlich 0,5 Mio. € bereitgestellt.

Mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.10.2008 „Energiekonzept Freiham“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00917, Antragsziffer 5.) wurde das RGU beauftragt, im FES für den geförderten Wohnungsbau in Freiham-Nord zur Finanzierung nichtwirtschaftlicher baulicher Mehrkosten jährlich 2 Mio. € befristet bis zur Novellierung der EnEV 2009 gesondert auszuweisen.

Die Erfolgsstatistik zum FES wurde bisher im 2-jährigen Turnus im Umweltausschuss bekannt gegeben. Die letzte Bekanntgabe war im Jahr 2014 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 00655). Regulär wäre im Jahr 2016 die Bekanntgabe der Statistik für die Antragsjahre 2013 und 2014 an der Reihe. Von der Fördersumme dieser Antragsjahre entfallen etwa  $\frac{3}{4}$  auf Anträge für große Bauvorhaben. Diese Anträge haben eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Aufgrund des Umfangs der Bauvorhaben wird dieser Zeitraum voll ausgeschöpft. Daher liegen noch keine Unterlagen und abschließende Daten zu den Förderanträgen vor. Aus den dargestellten sachlichen Gründen, sowie zwischenzeitlichen Personalengpässen kann die statistische Auswertung erst im Jahr 2017 erstellt werden.

Diese Vorlage hat zum Ziel, folgende Änderungen und Anpassungen im FES vorzunehmen:

- Anpassung an die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV):  
Durch die aktuell gültige EnEV wurden die Anforderungen bei Neubauten ab Januar 2016 verschärft. Dies wirkt sich im FES auf die Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“ aus.
- Einführung von Maßnahmen aus dem Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM) Klimaschutzprogramm 2015:  
Im IHKM Klimaschutzprogramm 2015 sind Maßnahmen enthalten, die Auswirkungen auf das FES haben. Diese betreffen Investitionszuschüsse für Wärmedämmung und hocheffiziente Energiespeicher im Gewerbe und Bonusmaßnahmen im Gewerbe.
- Änderungen bedingt durch den technischen Fortschritt beim Einsatz elektrischer Energie, sowie Anforderungen an Heizkreispumpen werden umgesetzt. Zudem soll die Sonderförderung Biomasse als Fördermaßnahme entfallen.
- Vereinfachung der FES-Richtlinien bei der Antragstellung und Bearbeitung:  
Das Einreichen zusätzlicher Unterlagen bei der Antragstellung soll entfallen. Einzige Ausnahme sollen Sondermaßnahmen im FES bleiben.
- Redaktionelle Überarbeitung der FES-Richtlinien zur besseren Lesbarkeit für die Antragstellerinnen und Antragsteller und zur Vereinfachung der Bearbeitung für das Referat für Gesundheit und Umwelt.
- Anpassung der FES-Richtlinien an aktuelles EU-Beihilferecht.

Diese Vorlage hat zusätzlich das Ziel, folgenden Personalbedarf im FES zu sichern:

- Schaffung von Verwaltungsstellen für das FES (2 VZÄ),
- Entfristung von befristeten Stellen zur technischen Prüfung und die Weiterentwicklung des Förderprogramms (3,5 VZÄ).

Die wichtigsten Änderungen im FES, die ab 01.09.2016 in Kraft treten sollen, werden in der vorliegenden Beschlussvorlage beschrieben. Einen schnellen Überblick über die Änderungen gibt Anlage 1. Die ab 01.09.2016 gültigen Förderrichtlinien liegen in Anlage 2 bei. Die anhängenden überarbeiteten Förderrichtlinien sollen mit dieser Vorlage beschlossen werden.

Die Inhalte dieser Beschlussvorlage wurden in der 92. Energiekommission am 02.10.2015 und aktualisiert in der 94. Energiekommission am 21.04.2016 thematisiert.

## **A. Fachlicher Teil**

### **1. Übersicht FES-Fördermaßnahmen**

Folgende Tabelle zeigt alle Fördermaßnahmen im FES in der Übersicht. In der linken Spalte sind alle Fördermaßnahmen aufgelistet. Die Spalten „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ zeigen die Maßnahmen im Neubau und Bestand, die nach den derzeit gültigen FES-Richtlinien 2013 förderfähig sind. In der rechten Spalte sind die Maßnahmen für Münchner Gewerbebetriebe aufgeführt, die neu in die FES-Richtlinien aufgenommen werden und mit dieser Vorlage beim Stadtrat beschlossen werden. Damit werden die FES-relevanten Maßnahmen aus dem IHKM-Klimaschutz-programm 2015 umgesetzt.

<b>Übersicht</b> B = Förderfähig im Bestand N = Förderfähig beim Neubau grau hinterlegt = kein Fördergegenstand	<i>Wohngebäude</i>	<i>Nichtwohngebäude</i>	<i>Neu ab 2016: Nichtwohngebäude</i>
<b>Maßnahmen an der Gebäudehülle</b>			
Dämmung Dach	B		B
Dämmung Außenwand	B		B
Dämmung unterer Gebäudeabschluss	B		B
Fenster austausch	B		B
<b>Maßnahmen an der Anlagentechnik</b>			
Thermische Solaranlage	B, N	B, N	
Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	B, N		B, N
Kraft-Wärme-Kopplung	B, N	B, N	
Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	B		B
<b>Energiestandards</b>			
Passivhaus	N	N	
Münchener Gebäudestandard (nur für den öffentlich geförderten Wohnungsbau)	N		
<b>Bonusmaßnahmen</b>			
Qualitätssichernde Baubegleitung	B, N		B, N
CO <sub>2</sub> -Bonus	B, N		
Sanierungskonzept Barrierefreiheit	B		B
Gebäudebrütterschutz	B		
<b>Sondermaßnahmen</b>	B, N	B, N	

Details zu den Fördermaßnahmen sind dem neuen Richtlinien text (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Fördersätze werden aus den Richtlinien 2013 übernommen, soweit nicht im nachfolgenden Kapitel 2 beschrieben.

Eine Übersicht über die Fördersätze aller FES-Maßnahmen ist Anlage 3 zu entnehmen.

## **2. Änderungen der FES-Richtlinien**

Die nachfolgenden Anpassungen wurden vom Referat für Gesundheit und Umwelt in die FES-Richtlinien im einzelnen eingearbeitet.

Wie bisher ist die Einhaltung der gesetzlichen Baubestimmungen und der sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik eine grundsätzliche Fördervoraussetzung in den FES-Richtlinien. Die wichtigsten Anforderungen daraus sind im Münchner Qualitätsstandard dargestellt. Der Münchner Qualitätsstandard wurde mit Beschluss vom Umweltausschuss vom 09.04.2013 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 11524) bekannt gegeben.

Der Münchner Qualitätsstandard wird hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen und der spezifischen Anforderungen aus den FES-Richtlinien aktualisiert.

### **2.1. Änderungen durch die Energieeinsparverordnung bei der Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“**

Zweck der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. Die energetische Qualität der Gebäudehülle, die eingebaute Anlagentechnik und die Gebäudenutzung bestimmen dabei die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes. Hierbei wird der Energieeinsatz von Anlagen zur Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie die Trinkwarmwasserversorgung berücksichtigt. Das übergeordnete Ziel der Bundesregierung ist es, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu schaffen. Die Neuerungen der EnEV 2013, inkraft getreten am 01.05.2014 wurden in der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.07.2014 bekanntgegeben (Vorlagen-Nr. 14-20/V00720).

Hinweis zum Sprachgebrauch EnEV 2013:

Die EU-Kommission hatte mit der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Mitgliedstaaten beauftragt, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen und diese bis spätestens 2013 anzuwenden. Um die Vorgaben der EU-Richtlinie weitgehend zu erfüllen, hat die Bundesregierung die Änderung der EnEV in 2013 beschlossen und verkündet. Diese Änderung der EnEV wird vom zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und von der Obersten Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) wegen der Terminsetzung durch die EU-Richtlinie als Energieeinsparverordnung EnEV 2013, in Kraft getreten am 01.05.2014, bezeichnet.

Auf Grund von Artikel 3 der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015 (BGBl S. 1798) wurde die EnEV um den §25a „Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ erweitert. Dort sind einige Erleichterungen für die Errichtung von Unterkünften bzw. Herrichtung von Bestandsgebäuden für diese Zwecke enthalten. Diese Änderungen haben auf die FES-Richtlinien keine Auswirkungen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU soll zukünftig ein Niedrigstenergie-Gebäudestandard eingeführt werden: „Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, gedeckt werden.“ Aus diesem Grund ist eine weitere Anpassung der EnEV an die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie frühestens ab 2017 vorgesehen.

Ab 01. Januar 2016 führt die neue EnEV einen verschärften Energiestandard für Neubauten ein. Der erlaubte Jahres-Primärenergiebedarf sinkt um 25 Prozent und der Wärmeschutz der Gebäudehülle muss parallel dazu um durchschnittlich 20 Prozent besser werden.

Die Anforderungen für Bestandsgebäude bleiben weitgehend unverändert.

Diese Änderung der EnEV hat nur Auswirkungen auf die FES-Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“, die Neubauten im öffentlich geförderten Wohnungsbau bezuschusst. Alle anderen Fördermaßnahmen im FES sind nicht von den Änderungen der EnEV betroffen.

Aus der veränderten gesetzlichen Regelung folgt notwendigerweise eine Anpassung der Anforderungen für die FES-Maßnahme „Münchner Gebäudestandard“.

Die Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“ aus den FES-Richtlinien 2013 entspricht energetisch einem „KfW-Effizienzhaus 70“ und gewährleistete bis Ende 2015 einen Mindestabstand zur EnEV von ca. 30 Prozent.

Der Bund beendet die Neubau-Förderung des „KfW-Effizienzhaus 70“ Ende März 2016, weil der Abstand zu den energetischen Anforderungen der EnEV ab 2016 nur noch sehr gering ist. Um weiterhin einen entsprechenden Abstand zur EnEV zu gewährleisten, fördert der Bund ab April 2016 nur noch Neubauten als KfW-Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus.

Aus Klimaschutzgründen folgt das Referat für Gesundheit und Umwelt der entsprechenden Sichtweise des Bundes, die energetischen Anforderungen für eine Förderung weiter anspruchsvoll zu halten. Daher hat das Referat für Gesundheit und Umwelt vorgeschlagen, die FES-Anforderungen zum „Münchener Gebäudestandard“ weiterhin etwa 30% über den gesetzlichen Mindestanforderungen beizubehalten. Der „Münchener Gebäudestandard 2016“ würde damit energetisch einem „KfW-Effizienzhaus 55“ entsprechen.

Ein anspruchsvoller energetischer Standard bei Neubauten trägt aufgrund der langen Lebensdauer der Bau- und Anlagenteile langfristig zum Klimaschutz bei. Eine energetische Sanierung dieser Gebäude erfolgt frühestens in 30 bis 50 Jahren. Damit ist in diesem Zeitraum für diese Gebäude kein weiterer Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung zu erwarten.

In seiner Stellungnahme (siehe Anlage 8) hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den vorgeschlagenen KfW Effizienzhaus 55 Standard als neuer „Münchener Gebäudestandard 2016“ in Frage gestellt, weil die zügige Herstellung einer großen Zahl an Wohnungen, anstatt einer weiteren Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere im energetischen Bereich, die aktuelle Priorität – insbesondere für die städtische Wohnungsbaugesellschaften – ist.

Als Kompromisslösung wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt und vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Abstand von 15 Prozent zur EnEV sowohl bei der energetischen Qualität der Gebäudehülle, als auch bei der Gesamtenergie-effizienz vorgeschlagen. Aus Sicht des Referats für Gesundheit und Umwelt ist dies ein geeignetes Vorgehen bis zur nächsten Fortschreibung der Richtlinien.

Als Fördersatz wird 50 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche vorgeschlagen.

Die energetischen Anforderungen und die Fördersätze zum „Münchener Gebäudestandard 2016“ sind in den beiliegenden Richtlinien geändert (siehe Anlage 2).

## **2.2. Maßnahmen aus dem IHKM-Klimaschutzprogramm 2015**

Im IHKM Klimaschutzprogramm 2015 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 01751 am 20.11.2014) sind FES-relevante Maßnahmen enthalten, die mit den in dieser Vorlage zu

beschließenden Richtlinien umgesetzt werden.

Diese betreffen Investitionszuschüsse für Wärmedämmung und den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen an Gewerbebestandsgebäuden, sowie den Einbau von hocheffizienten Energiespeichern im gewerblichen Neubau und Gebäudebestand.

In Abstimmung mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, das für die Umsetzung der IHKM-Maßnahmen für Unternehmen zuständig ist, wurden diese Maßnahmen der Systematik der FES-Richtlinien angepasst und in den Richtlinien text integriert.

a) Investitionszuschuss im Bereich der Wärmedämmung im Bestand der Gewerbegebäude (IHKM-Maßnahme 4.1.5, siehe Anlage 4)

Die konkreten Anforderungen für die Maßnahmen „Dämmung Dach“, „Dämmung Außenwand“, „unterer Gebäudeabschluss“, sowie „Fenster austausch“ für Gewerbegebäude wurden soweit möglich an die bestehenden FES-Maßnahmen für Wohngebäude angeglichen und entsprechend in die Richtlinien integriert.

Die Fördersätze wurden, analog zum Bezug auf die Wohnfläche bei Wohngebäuden, bei den Nichtwohngebäuden auf die beheizte oder gekühlte Nutzfläche bezogen.

Bei den Maßnahmen „Dämmung Dach“ und „Dämmung unterer Gebäudeabschluß“ wird ein Mindestfördersatz von 1.000 € eingeführt. Grund hierfür ist, auch bei sehr kleinen Gewerbegebäuden einen ausreichenden Förderanreiz zu bieten. Dieser Mindestfördersatz wird zur Gleichbehandlung bei kleinen Wohn- und Gewerbegebäuden sowie zur Steigerung der Attraktivität für Ein- und Zweifamilienhäuser dieser Maßnahmen auch bei Wohngebäuden eingeführt.

Bei der Maßnahme „Fenster austausch“ war der Fördersatz u.a. abhängig vom Rahmenmaterial der Fenster. Es wurde zwischen blei- und cadmiumfreien PVC-Rahmen sowie Holz- und Holz-Alu-Rahmen unterschieden. Aufgrund von neuen Rahmenmaterialien, wie z.B. Glasfaser-verstärktem Kunststoff (GFK) hat sich das Referat für Gesundheit und Umwelt entschlossen, unabhängig vom Rahmenmaterial einen Basis-Fördersatz anzusetzen. Ausgeschlossen von der Förderung bleiben wie bisher Fenster aus Tropenholz und blei- und cadmiumhaltigem PVC. Beim Einsatz von Holz als tragendes Rahmenmaterial wird ein Bonus von 10 € je m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche eingeführt. Damit bleibt im Durchschnitt der Fördersatz der FES-Richtlinie 2013 erhalten.

Hier eine Übersicht zu den neuen Fördersätzen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Fördersatz</b>
Dämmung Dach	5 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche Mindestförderbetrag 1.000 €
Dämmung Außenwand	35 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche
Dämmung unterer Gebäudeabschluss	5 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche Mindestförderbetrag 1.000 €
Fensteraustausch $U_w$ -Wert $\leq 1,30$ W/(m <sup>2</sup> K) beheizte Räume mit $T_i \geq 19$ °C nur bei gleichzeitiger förderfähiger Außenwanddämmung im FES	25 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche
Fensteraustausch $U_w$ -Wert $\leq 0,95$ W/(m <sup>2</sup> K) beheizte Räume mit $T_i \geq 19$ °C	36 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche
Fensteraustausch $U_w$ -Wert $\leq 1,30$ W/(m <sup>2</sup> K) niedrig beheizte Räume $12$ °C $\leq T_i < 19$ °C	25 € je m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche

b) Hocheffizienter thermischer Energiespeicher im Bestand und Neubau der Gewerbegebäude (IHKM-Maßnahme 4.1.5, siehe Anlage 4)

Die konkreten Anforderungen für die Maßnahme „Hocheffizienter Energiespeicher“ im Gewerbe“ werden an die bisherige FES-Maßnahme für Wohngebäude angeglichen und in die Richtlinien integriert. Die im IHKM-Maßnahmenblatt 4.1.5 beschriebene Förderhöhe wird mit der Förderhöhe für Wohngebäude vereinheitlicht. Für eine einfachere und schnellere Ermittlung der Förderhöhe werden Pauschalen je Speicher eingeführt, statt dem zwanzigprozentigen Anteil der förderfähigen Investitionskosten.

Die Maßnahme wird umbenannt in „Hocheffizienter Schichtpufferspeicher“, da sich der Begriff „Energiespeicher“ im Zusammenhang mit der Energiewende und entsprechend der Ausführung der Bundesregierung für Systeme zur Speicherung von Strom durchgesetzt hat. Im FES werden nur hocheffiziente Wärmespeicher für Heizungswasser bzw. Prozesswärme gefördert.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission sind Warmwasserspeicher bis 500 Liter Speichervolumen seit 26.09.2015 mit einem Energieeffizienzlabel zu kennzeichnen. Für Speichervolumina über 500 bis 2000 Liter ist eine Kennzeichnung freiwillig. Eine Anforderung bestimmte

Energieeffizienzklassen einzuhalten besteht seitens des Gesetzgebers nicht.

Die Anforderungen aus der FES-Richtlinie 2013 sind daher nicht mehr anwendbar und wurden entsprechend angepasst.

Gefördert werden die „Hocheffizienter Schichtpufferspeicher“ im FES wie folgt:

<b>Antragseingang bis 25.09.2017</b>	<b>Pauschale je Speicher</b>
Energieeffizienzklasse A	1,800.00 €
Energieeffizienzklasse B	1,500.00 €
Energieeffizienzklasse C	1,000.00 €
<b>Antragseingang ab 26.09.2017</b>	<b>Pauschale je Speicher</b>
Energieeffizienzklasse A+	1,800.00 €
Energieeffizienzklasse A	1,500.00 €
Energieeffizienzklasse B	1,000.00 €

Die detaillierten Förderbedingungen sind den Richtlinien zu entnehmen.

c) Sanierungsberatung Barrierefreiheit im Bestand der Gewerbeimmobilien im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung (Maßnahme 4.4.6, siehe Anlage 5)

Die konkreten Anforderungen für die Maßnahme „Sanierungsberatung Barrierefreiheit Gewerbe“ werden an die bisherige FES-Maßnahme für Wohngebäude angeglichen und in die Richtlinien integriert. Es handelt sich um eine Bonusmaßnahme, die nur gefördert werden kann, wenn andere FES-Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, Energiestandards oder Sondermaßnahmen als Hauptmaßnahmen gefördert werden.

Die Fördersätze für Wohngebäude und Nichtwohngebäude werden vereinheitlicht. Sie betragen je nach Größe des Gebäudes:

- bis 1.000m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche: 1.500 €
- über 1.000m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche: 2.500 €

d) Qualitätssichernde Baubegleitung im Gewerbebestand und im Gewerbeneubau (Maßnahme 4.4.6, siehe Anlage 5)

Die konkreten Anforderungen für die Maßnahme „Qualitätssichernde Baubegleitung“ werden an die FES-Maßnahme für Wohngebäude angeglichen und in die Richtlinien integriert. Es handelt sich um eine Bonusmaßnahme.

Die Förderhöhe beträgt für Maßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik, sowie Sondermaßnahmen je 5% der Fördersumme der Hauptmaßnahme. Bei den anspruchsvollen, mit hohen Fördersummen ausgestatteten Energiestandards „Passivhaus“ und „Münchner Gebäudestandard“ je 1% der Fördersumme der Hauptmaßnahme.

e) Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen in Gewerbebestandsbauten (Maßnahme 4.4.6, siehe Anlage 5)

Gemäß IHKM-Beschluss vom 20.11.2014 wurde diese Maßnahmen bereits 2015 als Einzelrichtlinie eingeführt. Die Details zum „Antrag und Richtlinie für den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen in Gewerbebestandsbauten“ sind in der Anlage 6 beigefügt. Diese Einzelrichtlinie wurde in die neuen FES-Richtlinien integriert.

Die Fördersätze für Wohngebäude werden dabei an die Fördersätze für Nichtwohngebäude angepasst und vereinheitlicht. Die Förderhöhe beträgt pauschal 15 € je Einstellorgan (z.B.: voreinstellbares Thermostatventil, Differenzdruckregler, Strangregulierventil, Volumenstromregler).

### **2.3. Änderungen bedingt durch den technischen Fortschritt**

Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

a) FES-Grenzwert für den Einsatz von elektrischer Energie:

Im Zusammenhang mit der Energiewende steigt der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien seit einigen Jahren deutlich an. Der spezifische CO<sub>2</sub>-Faktor für elektrischen Strom ist deswegen seit 1990 um etwa 20% gesunken. Angesichts der steigenden Erträge aus der regenerativen Stromerzeugung wird auch zur Netzstabilität zunehmend der Einsatz von Strom zur Beheizung propagiert. Die bisherigen Förderkriterien stehen dieser Entwicklung entgegen. Mit dieser Änderung wird nur eine Nebenbedingung bei den Energiestandards „Passivhaus“ und „Münchner Gebäudestandard“ wegfallen, diese Änderung bedeutet keine direkte Förderung von „Stromheizungen“.

Diese Änderung trägt auch zur Vereinfachung der Bearbeitung der Anträge bei. Zuletzt hat sich die Ermittlung des für die Förderung relevanten Stromverbrauchs aufgrund der zunehmenden Anwendungsfälle meist als schwierig erwiesen und erheblichen Arbeitsaufwand verursacht.

Aus diesem Grund ist der derzeitige FES-Grenzwert aus dem Münchner Qualitätsstandard von 12kWh/m<sup>2</sup>a für den Endenergiebedarf nicht mehr zeitgemäß und soll auch aus Gründen der Vereinfachung der Antragsbearbeitung ersatzlos entfallen.

b) Wegfall der Anforderung Heizkreispumpe Klasse A:

Seit 2013 müssen neu in Verkehr gebrachte Umwälzpumpen laut den EU-Verordnungen Nr. 547/2012 und Nr. 622/2012 einen Energieeffizienzindex erfüllen, der 2015 weiter verschärft wurde. In diesem Zusammenhang sind die aktuellen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu den Heizkreispumpen (Energieeffizienzklasse A) nicht mehr anwendbar und sollen ersatzlos entfallen.

c) Wegfall der Sonderförderung Biomasse:

Die Sonderförderung Biomasse wurde im Jahr 2005 eingeführt (Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2005, Vorlagen-Nr.02-08 / V 06468). Zielgruppe dieser Sonderförderung sind nicht die Gebäudeeigentümer direkt, sondern die Installationsbetriebe, welche die Biomasse-Feuerungsanlagen errichten. Die Antragstellung erfolgt über die Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik München.

Seit Einführung wurden 157 automatische Anlagen mit einer gesamten Nennleistung von etwa 3.280 kW gefördert. Diese Anlagen sparen gegenüber Öl-Niedertemperatur Heizungen jährlich etwa 2.400 t CO<sub>2</sub> ein.

Damit hat die Förderung dieser Technik ihren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung in München und zur Entwicklung von erneuerbaren Energien geleistet. Zusätzlich hat dieser Förderung zusammen mit begleitenden Schulungsmaßnahmen folgende Ziele erreicht:

- die Förderung der Kenntnis über hohe technische Standards für Holzpellet-Feuerungsanlagen,

- die Bewusstseins-Förderung der Heizungsinstallateure für Umwelttechnologien
- die Verringerung der Feinstaubemission aus Festbrennstoff-Feuerungsanlagen durch Best-Technik ( „Blauen Engel“ nach RAL-UZ 112 gekennzeichnet erforderlich),
- die Förderung der Bereitschaft der Handwerkerschaft, Fortbildungsseminare für den umweltgerechten Einsatz dieser Technologie mit erneuerbarer Energie zu besuchen.

In den letzten Jahren hat sich die Anfrage für die Sonderförderung Biomasse deutlich reduziert.

Parallel haben sich die Direktzuschüsse vom Bund (BAFA Förderung) für den Heizungstausch einer alten, fossilen Heizung gegen eine neue Pelletheizung ohnehin deutlich erhöht. Dazu kommt, dass am 1. Januar 2016 das Bundeswirtschaftsministerium das neue Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) mit den Förderkomponenten "Heizungs- und Lüftungspaket" gestartet hat.

Seit Einführung der Sonderförderung Biomasse vor 10 Jahren wurden auch die allgemein gültigen gesetzlichen Anforderungen zur Feinstaubemission für Festbrennstoff-Feuerungsanlagen erheblich verschärft.

Unter diesen aktuellen neuen Rahmenbedingungen ist aus Sicht des Referats für Gesundheit und Umwelt eine Fortführung dieser Sonderförderung über das FES nicht mehr notwendig. Die Sonderförderung Biomasse soll deshalb ersatzlos entfallen. Eine Förderung für Biomassekessel über 100kW Nennleistung bleibt als Sondermaßnahme im FES jedoch enthalten. Dies gilt insbesondere für Gebäude, deren Versorgung mit Fernwärme nicht möglich ist, weil damit im Einzelfall innovative und wirkungsvolle Konzepte finanziell unterstützt werden können (insbesondere in Kombination mit einem Nahwärmenetz).

#### **2.4. Änderungen beim Antragstellerkreis**

Antrags- und Zuschussberechtigt sind Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (z.B.: Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Baugemeinschaften, Baugenossenschaften, Bauträger, freiberufliche Tätige, Stiftungen, Vereine) oder Betreiberinnen und Betreibern einer Anlage (Contractoren).

Für Nichtwohngebäude erfolgt bei Unternehmen aufgrund des EU-Beihilferechts eine Beschränkung auf Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU). KMU's sind gemäß Definition der EU Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten, bis zu 50 Mio. € Jahresumsatz, bzw. bis zu 43 Mio. € Jahresbilanzsumme.

Die Antragstellung durch Dritte ist künftig nicht mehr möglich. Ziel bei der Einführung war in der Vergangenheit, dass Planerinnen und Planer sowie Handwerksbetriebe, die die Einhaltung des Münchner Qualitätsstandards sicherstellen konnten, ihren Kunden Maßnahmenplanung, -durchführung und Fördermittelakquise aus einer Hand anbieten konnten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dieser Anreiz nicht mehr erforderlich, weil die Anforderungen hinreichend bekannt sind und sich die Antragstellung Dritter in der Praxis nicht bewährt hat. Auch die Einhaltung von Kumulierungsregelungen kann auf diese Weise sichergestellt werden.

## **2.5. Änderungen bei der Maßnahme Passivhaus**

Der Berechnungsansatz für die Förderhöhe wird bei Wohn- und Nichtwohngebäuden auf 200 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche bzw. Nutzfläche vereinheitlicht. Bisher war bei Wohngebäuden der Fördersatz auf die Wohnfläche bezogen, bei Nichtwohngebäuden auf die Bruttogeschosßfläche.

Die abweichenden Fördersätze bei geringer Überschreitung des Passivhausstandards sind in der Richtlinie übersichtlicher dargestellt. Bei Überschreitung des Passivhausstandards ist keine Zertifizierung als Passivhaus möglich. Die Nachweisführung zur Einhaltung der FES-Anforderungen ohne Passivhaus-Zertifikat war in diesem Fall für die Antragstellerin, den Antragsteller aufwändig. Diese wird sich im FES vereinfachen, weil zukünftig die Daten aus der Zertifizierung als „PHI-Energiesparhaus“ als Nachweis verwendet werden können.

Für Passivhäuser im Bereich Nichtwohngebäude wurde die bisherige maximale Fördersumme aufgrund des EU-Beihilferechts von 1.000.000 € auf maximal 200.000 € begrenzt, sodass hier die De-minimis-Verordnung Anwendung findet. (Vgl. Punkt 4.)

## **2.6. Verschärfung der Ausschlusskriterien im Fernwärmeanschlussgebiet**

Die Ausschlusskriterien bei der Förderung thermischer Solaranlagen und KWK-Anlagen in Gebäuden, bei denen eine Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist, werden verschärft. Die Änderungen wurden in die Richtlinie übernommen.

Bei thermischen Solaranlagen war eine Förderung bisher für betroffene Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten ausgeschlossen. Der Förderausschluss wird auf alle Nichtwohngebäude ausgeweitet. Bei KWK-Anlagen galt ein Ausschluss für Anlagen im Fernwärmeanschlussgebiet mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 20 kW. Diese maximal erlaubte Nennleistung wird auf 10 kW reduziert.

### **3. Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung**

Die vorliegenden Richtlinien wurden in einem ersten Schritt hinsichtlich einer besseren Lesbarkeit überarbeitet. In einem nächsten Schritt wird das Referat für Gesundheit und Umwelt weitere Verbesserungen im Sinne einer Kundenorientierung und einer einfacheren Bearbeitung herbeiführen. Dies können zum Beispiel die Bereitstellung aller FES-Formulare und Checklisten in elektronisch ausfüllbarer Form sein.

Im Rahmen der Erstellung des Richtlinien textes wurden Rückmeldungen von ehrenamtlichen Energieberatern im Bauzentrum München zu den folgenden in 3.1 und 3.2 beschriebenen Änderungen eingeholt. Die Rückmeldungen zu den Änderungen waren durchweg positiv.

#### **3.1. Redaktionelle Überarbeitung für eine bessere Lesbarkeit**

Die neue Struktur des Richtlinien texts ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die wesentlichen Änderungen sind hier beschrieben.

a) Grundlegende Umarbeitung der Einleitung im FES-Richtlinientext zu einer Schritt für Schritt Anleitung von der ersten Planung zu den Fördergeldern in sieben Schritten.

b) Die Gliederungstiefe wurde von vier auf zwei Ebenen reduziert, dies erfolgt mit einer logischen Gruppierung der FES-Maßnahmen in fünf Kapitel des Richtlinien textes.

Vier Maßnahmen sind nur zusätzlich zu anderen Maßnahmen förderfähig und wurden deshalb in einem eigenen Kapitel „Bonusmaßnahmen“ zusammengefasst. Die Kombinationsmöglichkeiten werden in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.

c) Bei allen Maßnahmen wird ein einheitlicher Aufbau mit einheitlichen Überschriften eingeführt. Dies sind „Förderhöhe“, „Technische und sonstige Anforderungen“,

„Ausschlusskriterien“, „Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen“.

d) Zur Erläuterung von Fachbegriffen und verwendeter Abkürzungen wird ein Glossar sowie ein Abkürzungsverzeichnis eingeführt.

e) Alle maßnahmenspezifischen Anforderungen aus der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard“, die energetisch relevant und einzuhalten sind, werden im FES-Richtlinientext bei den jeweiligen Fördermaßnahmen unter „technische und sonstige Anforderungen“ aufgeführt.

### **3.2. Vereinfachung bei der Antragstellung und Bearbeitung**

Als eine erste Vereinfachung entfällt bei allen Maßnahmen das Einreichen zusätzlicher Unterlagen bei der Antragstellung. Dies waren zum Beispiel Gebäudepläne, Kostenvoranschläge, U-Wert-Berechnungen, EnEV-Berechnungen. Zur Prüfung erforderliche Unterlagen sind zukünftig erst nach Fertigstellung der Maßnahmen einzureichen. Die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Fördermittelbindung im FES-Budget werden zukünftig mit dem Antragsformular abgefragt.

Einzige Ausnahme bleiben Sondermaßnahmen im FES. Zur Entscheidung über die Förderfähigkeit ist dem Antrag eine aussagefähige Maßnahmenbeschreibung mit entsprechenden technischen Daten, Darstellung der Energieeinsparung, sowie einer Kostenaufstellung beizulegen.

### **3.3. Einführung einer FES-Sprechstunde**

Zur weiteren Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt die Einführung einer FES-Sprechstunde vor. Damit will das FES-Team den häufig von Bürgerinnen und Bürgern geäußerten Wunsch nach einem persönlichen Termin mit einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter erfüllen und das Förderprogramm transparent nach außen darstellen.

Derzeit werden Fragen zum Förderprogramm Energieeinsparung in der Regel nur per Telefon oder E-Mail beantwortet. Zwar bietet das Bauzentrum München durch ehrenamtliche Beraterinnen und Berater fachliche Unterstützung zu verschiedenen Themenschwerpunkten. Eine fachliche Beratung oder anderweitige Unterstützung konkret zum Förderprogramm Energieeinsparung kann dadurch jedoch nicht geleistet werden.

Häufigkeit und Dauer der Sprechstunde, sowie die Anzahl der beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FES-Teams wird sich an der Nachfrage orientieren.

Folgende Ziele sollen mit der FES-Sprechstunde erreicht werden:

1. Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung:  
Durch die vorgeschlagene Sprechstunde sollen Fachleute aber insbesondere auch Privatpersonen ohne technischen Hintergrund über die gesamte Dauer der Antragstellung und -bearbeitung unterstützt werden. So kann bereits vor Antragstellung eine Beratung zur sinnvollen Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgen. Ebenso können wertvolle Hinweise zur förderfähigen Umsetzung der geplanten Maßnahmen gegeben und so Ablehnungen durch Nichterfüllung der Richtlinie vermieden werden.

2. Effizientere Kommunikation:

Ein persönlicher Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem FES-Team soll zu einer verbesserten Kommunikation im gesamten Bearbeitungsprozess führen. Im Rahmen der Sprechstunde sollen Fragen beantwortet und die Auslegung der Richtlinie geklärt werden, darüber hinaus kann bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen geholfen werden. Dabei können direkt Hilfsmittel wie Infoblätter, Broschüren oder Checklisten eingesetzt werden.

Dies soll zu einer beschleunigten Bearbeitung durch möglichst vollständig eingereichte und prüffähige Unterlagen führen.

### **3.4. Weiterentwicklung der FES-Richtlinien**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt plant eine Weiterentwicklung des FES ab 2017 mit einer grundlegenden Überarbeitung zur Steigerung der Effektivität von Maßnahmen sowie einer Erweiterung von Paketen speziell für den Gebäudebestand, um ein noch größeres CO<sub>2</sub>-Einsparpotential zu heben.

Zudem ist beabsichtigt, die FES-Richtlinien noch bürgerfreundlicher zu gestalten.

Um den Richtlinientext noch kundenorientierter zu gestalten, wird das Referat für Gesundheit und Umwelt auf wesentliche Akteure (z.B.: die städtischen Wohnungsbaugesellschaften, Energieberater aus dem Bauzentrum, Antragsteller,...) zugehen und Feedback erbitten.

Ebenso sollen die Erkenntnisse aus der FES-Sprechstunde berücksichtigt werden. So soll durch eine Prozessoptimierung (bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit,

Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess) die Bearbeitungszeit reduziert werden.

#### **4. Bewertung der Stellungnahmen anderer Referate**

##### **4.1. Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft**

Die detaillierte Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft ist als Anlage 7 eingefügt. Die Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH (SWM) untergliedert sich in die drei folgende Punkte und das RGU nimmt Stellung wie folgt:

Zu Punkt 1: „Münchner Gebäudestandard“

Der Bitte der SWM, den „Münchner Gebäudestandard“ entsprechend der gesetzlichen Vorschriften der Energieeinsparverordnung zu definieren und dieses im FES festzuschreiben, kann das RGU nicht entsprechen. Grundsätzlich ist eine finanzielle Förderung mit Geldern der öffentlichen Hand nur dann üblich und sinnvoll, wenn ein Abstand zum ohnehin gesetzlich geforderten energetischen Gebäudestandard besteht. Wenn ein Bauherr im Sinne des Klimaschutzes mehr tun möchte als gesetzlich gefordert, dann wird dies durch Förderprogramme unterstützt.

In Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat das Referat für Gesundheit und Umwelt den Münchner Gebäudestandard 2016 angepasst. (Siehe Kapitel 2.1. für eine detaillierte Erklärung).

Zu Punkt 2: Zusammenarbeit bei der Fortschreibung der FES-Richtlinien

Für zukünftige Fortschreibungen der FES-Richtlinien begrüßt das RGU das Angebot der SWM nach einem engen Austausch um weitere förderungswürdige Maßnahmen zu identifizieren und auszugestalten.

Die konkrete Form der Zusammenarbeit, in die auch weitere Akteure (z.B. städtische Wohnungsbaugesellschaften, Energieberater, Antragsteller) einzubinden sind, wird das RGU nach dem Stadtratsbeschluss zum FES (geplant im Juli 2016) vereinbaren.

Zu Punkt 3: konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche bei der FES-Richtlinie:

a) Antragsberechtigte Contractoren:

Der Eigentümer der Anlage kann immer antragsberechtigt sein. Der Contractor als Betreiber der Anlage ist alternativ zum Eigentümer antragsberechtigt.

Aufgrund der Umsetzung des Beschlusses zum IHKM-Klimaschutzprogramm 2015

und des EU-Beihilferechts ist der Antragstellerkreis für Nichtwohngebäude auf Kleine und Mittlere Unternehmen begrenzt (vgl. Kapitel 2.2).

Das RGU sieht daher keine Veranlassung den Antragstellerkreis zu erweitern.

b) Förderzusage: :

Aktuell können die Antragstellerinnen und Antragsteller von einer FES-Förderung ausgehen, wenn die Richtlinien eingehalten und die erforderlichen Nachweise dem RGU vorgelegt werden.

Die möglichen Fördersummen können Antragsteller aus in den Richtlinien aufgeführten Fördersätzen ermitteln. Bisher haben alle Antragsteller die Fördermittel erhalten, wenn sie die Anforderungen aus dem FES eingehalten haben. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung überprüft werden.

c) Thermische Solaranlage:

Seit der FES-Richtlinie 2013 ist die Förderung einer solarthermischen Anlage ausgeschlossen, wenn für das Gebäude mit mehr als vier Wohneinheiten eine Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist. Die SWM möchten diesen Ausschluss auf Nichtwohngebäude ausweiten.

Das RGU hat den Vorschlag übernommen und in die Richtlinie eingearbeitet.

d) Kraft-Wärme-Kopplung:

Seit der FES-Richtlinie 2013 ist die Förderung einer KWK-Anlage ausgeschlossen, wenn die Anlage eine elektrische Nennleistung von mehr als 20 kW hat und eine Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist. Die SWM möchten diesen Ausschluss auf Anlagen von mehr als 10 kW absenken.

Das RGU hat den Vorschlag übernommen und in die Richtlinie eingearbeitet.

e) Sondermaßnahmen:

Die Förderung einer Sondermaßnahme ist immer eine Einzelfallentscheidung, die aufgrund der Energieeinsparung im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen getroffen wird. Dabei werden sowohl die regulären FES-Maßnahmen als auch die Best-Practice-Förderung berücksichtigt. Die von den SWM vorgeschlagenen, zusätzlichen Ausschlusskriterien, führen zu einer unerwünschten Einschränkung bei diesem Fördertatbestand und werden daher nicht umgesetzt.

#### **4.2. Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung**

Die detaillierte Stellungnahme ist als Anlage 8 eingefügt. Das RGU nimmt zu den 7 Punkten Stellung wie folgt:

Zu Punkt 1: Der Hinweis auf „Energiekonzept Freiham“ wurde im Vortrag der Referentin übernommen.

Zu Punkt 2. Münchner Gebäudestandard 2016

In Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde der Münchner Gebäudestandard 2016 entsprechend angepasst. (Siehe Kapitel 2.1. für eine detaillierte Erklärung).

Zu Punkt 3. neue FES-Förderung für freifinanzierten Neubau

Das RGU nimmt den Vorschlag von PLAN auf. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung überprüft werden.

Zu Punkt 4. FES Förderverfahren

Das RGU nimmt den Vorschlag von PLAN auf. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung überprüft werden.

Zu Punkt 5. Prüfung der Nachweise durch zugelassene Sachverständige

Das RGU nimmt den Vorschlag von PLAN auf. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung überprüft werden.

Zu Punkt 6. FES-Förderung auf Bestand ausrichten

Das RGU nimmt den Vorschlag von PLAN auf. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung überprüft werden.

Zu Punkt 7. Änderung Antragsziffer 3. des Antrags der Referentin

Das RGU wird weiterhin PLAN in die Fortschreibung der Richtlinien einbeziehen.

## **5. EU-Beihilferecht**

Werden öffentliche Mittel an Unternehmen ausgereicht, ist die Anwendbarkeit des EU-Beihilferechts zu prüfen.

Damit eine kommunale Maßnahme eine EU-relevante Beihilfe darstellt, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln
2. Die Maßnahme muss das Unternehmen begünstigen
3. Die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen (Selektivität)

4. Die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.

Bereits im Jahr 2008 wurde die mögliche Anwendbarkeit des EU-Beihilferechts auf das Förderprogramm FES in der städtischen Koordinierungsgruppe Europarecht, die von der Rechtsabteilung des Direktoriums geleitet wird und in der die Beihilfeexpertinnen und -experten der städtischen Referate vertreten sind, diskutiert. Damals wurde die Anwendbarkeit des EU-Beihilferechts mit der Begründung verneint, dass das Merkmal der „Selektivität“ nicht gegeben ist.

Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich während der Laufzeit des FES-Förderprogramms weiterentwickelt. Insbesondere im Hinblick auf die o.g. Kriterien 3 und 4 gab es hier Änderungen, die zu einer erneuten europarechtlichen Überprüfung Anlass geben.

So wurde das Merkmal der „Selektivität“ (Kriterium Nr. 3) einerseits geschärft, indem sich in Rechtsprechung und Literatur verschiedene Untergruppen herausgebildet haben, andererseits aber auch eingeschränkt, da in Rechtsprechung und Literatur Ausnahmen definiert werden, wann eine Maßnahme nicht selektiv ist.

In Bezug auf die Wettbewerbsverfälschung/Handelsbeeinträchtigung (Kriterium Nr. 4) wird mittlerweile ein sehr weites Verständnis vertreten, das selbst jede potentielle, mögliche Beeinträchtigung ausreichen lässt, um das Merkmal zu erfüllen.

Wendet man diesen Maßstab auf das derzeitige FES an, so ergibt sich folgendes Bild:

**1) Im Bereich der Nichtwohngebäude** wurde in Absprache mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft entschieden, nur Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) im Rahmen des Programms FES zu fördern. Große Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, so dass in diesem Bereich aufgrund dieser selektiven Förderung das EU-Beihilferecht unstrittig anwendbar ist.

Für Passivhäuser im Bereich Nichtwohngebäude wurde die bisherige maximale Fördersumme von 1.000.000 € auf maximal 200.000 € innerhalb von drei Jahren begrenzt, so dass hier die De-minimis-Verordnung Anwendung findet.

Da die Förderung nach den Richtlinien für die neu hinzugekommenen Maßnahmen für Nichtwohngebäude grundsätzlich auf 50.000 € je Unternehmen begrenzt ist, ist die De-minimis-Verordnung anzuwenden. Dafür wird das Referat für Gesundheit und Umwelt der Antragstellerin/dem Antragsteller eine „De-minimis-Erklärung“ zur Unterschrift bei der Antragstellung vorlegen.

Im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe können einem Unternehmen Förderbeträge bis zu 200.000 € in insgesamt drei Steuerjahren gewährt werden. Die EU-Kommission

geht davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, so dass diese bei der EU-Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen.

2) **Im Bereich der Wohngebäude** gibt es keine Beschränkung auf KMU – hier steht die Förderung allen antragstellenden Unternehmen offen, die in München Maßnahmen nach dem FES ergreifen. Auch ausländische Antragsteller können ohne Einschränkung eine Förderung nach dem FES erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Da „nur“ die Unternehmen mit Liegenschaft in München eine Förderung nach dem FES-Programm in Anspruch nehmen können, könnte eine regionale Selektivität vorliegen und somit das EU-Beihilferecht Anwendung finden.

Dies würde aber dann bedeuten, dass bei kommunalem Handeln immer eine regionale Selektivität gegeben wäre, da dieses grundsätzlich auf das Gemeindegebiet beschränkt ist.

So wird auch in Rechtsprechung und Literatur ausgeführt, dass nicht die Schlussfolgerung getroffen werden dürfte, dass eine Maßnahme, die nur in einem Teilgebiet eines Mitgliedsstaats gelte, zwingend eine selektive sei. Vielmehr müsse die regionale Selektivität für jeden Einzelfall festgestellt werden.

Der EuGH (EuGH vom 06.09.2006 – C-88/03 Azorenurteil) stellt dabei vor allem darauf ab, ob staatliche Regelungshoheit auf eine unterstaatliche Institution übertragen wurde und ob der regionalen bzw. lokalen Körperschaft, welche die in Frage stehende Maßnahme erlassen hat, ein eigener politischer und administrativer Status eingeräumt worden ist. Gilt die Maßnahme für alle im Zuständigkeitsgebiet dieser Körperschaft ansässigen Unternehmen, hat der EuGH das Vorliegen einer selektiven regionalen Maßnahme verneint.

Nach dem FES-Programm sind alle Unternehmen förderberechtigt, die ihre Liegenschaft im Gemeindegebiet haben, eine Selektion nach der Unternehmensgröße, wie im Bereich der Nichtwohngebäude, erfolgt nicht.

Die Koordinierungsgruppe Europarecht, die sich erneut am 08.03.2016 mit der Thematik befasste, hielt deshalb - ebenso wie das Referat für Gesundheit und Umwelt - die oben dargestellte EuGH-Rechtsprechung für einschlägig und es für vertretbar, unter Berücksichtigung der Kriterien des o.g. EuGH-Urteils die Anwendung des EU-Beihilferechts für den Bereich der Wohngebäude zu verneinen.

Aufgrund der Vielschichtigkeit des EU-Beihilferechts und dessen ständiger Weiterentwicklung durch EuGH-Rechtsprechung und Kommissionsentscheidungen wird das RGU auch im Rahmen eines fachlichen Austausches mit der Regierung von

Oberbayern die Thematik weiter verfolgen. Sollte sich dabei aus europarechtlicher Sicht ein Änderungsbedarf ergeben, wird das RGU die erforderlichen Maßnahmen prüfen und ggf. dem Stadtrat vorstellen.

## **6. Veränderung im Personalbedarf**

Um die derzeitigen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen und eine zukunftsweisende Weiterentwicklung des FES zu erreichen, ergibt sich folgender Personalbedarf beim FES-Team:

- Schaffung von 2 VZÄ in E8/A8 Stellen für Verwaltungsaufgaben beim FES
- Entfristung von 3,5 VZÄ in E10 Stellen für die technische Prüfung und die Weiterentwicklung des Förderprogramms.

Mit der FES-Richtlinie 2013 wurden Einzelmaßnahmen an Bauteilen der Gebäudehülle eingeführt. Die Anzahl der Fertigstellungsanzeigen hat sich von 2013 zu 2014 nahezu verdoppelt (monatlicher Durchschnittswert von 35 auf 67). Dies führte zu einem erheblichen Rückstau bei der Bearbeitung der Anträge und damit zu einer deutlichen Erhöhung der Wartezeit für die Antragstellerinnen und Antragsteller. Unmittelbar nachdem diese Entwicklung deutlich wurde, hat das Referat für Gesundheit und Umwelt Gegenmaßnahmen ergriffen, die zum einen darin bestanden haben, die Bearbeitung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, zum anderen zusätzliches Personal für die technische Prüfung bereit zu stellen.

### Schaffung von Stellen für Verwaltungsaufgaben

Das Fachpersonal für die technische Prüfung wurde von Januar 2014 bis Dezember 2015 mehr als verdoppelt (von rund 3 VZÄ auf rund 7 VZÄ). Dadurch hat sich die Anzahl der abgeschlossenen Antragspunkte fast verdreifacht (Der monatliche Durchschnittswert stieg von 34 im Q1/2014 auf 96 im Q4/2015). Die Stellenanzahl des Verwaltungspersonals wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Das Verhältnis zwischen technischem Personal und Verwaltungspersonal hat sich zu Ungunsten des Verwaltungspersonals in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt. Jedem VZÄ in der Verwaltung standen im Januar 2014 ca. 2 VZÄ in der Technik gegenüber, im Dezember 2015 erhöhte sich dieses Verhältnis auf ca. 4,6 VZÄ, das heißt ein VZÄ Verwaltung arbeitet jetzt 4,6 VZÄ Technik zu.

Mit dem derzeitigen Verwaltungspersonal (1,5 VZÄ) können die erforderlichen Aufgaben nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden. Dazu gehört die

Überwachung von Fristen, die Überarbeitung der Vorlagen für den Schriftverkehr wie z.B. Eingangsbestätigung, Bewilligungsbescheid, Ablehnungsbescheid, Nachforderung, Fristverlängerung, Erinnerungsschreiben.

Dazu kommt, dass die 2015 eingeführten, bzw. mit diesem Beschluss einzuführenden Fördermaßnahmen für Gewerbebetriebe die Zahl der Antragspunkte weiter ansteigen lassen (von derzeit 66 Antragspunkten je Monat auf erwartete 72).

Deshalb ist es dringend erforderlich, das FES-Verwaltungspersonal mit zusätzlich 2 VZÄ aufzustocken. Die Eingruppierung soll analog zu dem bisherigen Verwaltungspersonal in E8 erfolgen.

Die benötigten Personen (2 VZÄ) können nur teilweise in den bisher zugewiesenen Büroflächen in der Bayerstr. 28a untergebracht werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird die Zuweisung weiterer Flächen beim Kommunalreferat anmelden.

#### Entfristung von Stellen in der technischen Prüfung des FES:

Eine Auswertung für den Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2015 zeigt, dass bei der technischen Prüfung der Fördermittelanträge etwa 17 Antragspunkte je VZÄ im Monat bearbeitet werden. Durchschnittlich wurden im Monat Förderanträge für 66 Antragspunkte gestellt.

Nach Inkrafttreten der neuen FES-Richtlinien in 2016 ergibt sich für die Zukunft folgende Abschätzung. Ab 2017 erwartet das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Steigerung der zu bearbeitenden Antragspunkte von 66 auf 72 je Monat aufgrund der neu eingeführten Gewerbebaumaßnahmen. Bei etwa 17 Antragspunkten je VZÄ im Monat sind etwa 4,3 VZÄ für die Bearbeitung erforderlich.

Mit einer erwarteten Effizienzsteigerung von bis zu 10% bei der technischen Prüfung werden demnach dauerhaft etwa 4 VZÄ für die technische Prüfung benötigt.

Um die Bürgerfreundlichkeit und Effizienz zu erhöhen, wird das FES Programm weiterentwickelt. Folgende Ziele streben wir an:

- a) Die Wartezeit vom Eingang der Fertigstellungsanzeige bis zur technischen Prüfung soll auf durchschnittlich einen Monat reduziert werden.
- b) Das FES-Programm soll verständlicher, nachvollziehbarer und bürgerfreundlicher aufgestellt werden.
- c) Die Optimierung der FES-internen Arbeitsprozesse soll zu einer Effizienzsteigerung

von etwa 10%, und damit zu einer Verringerung der Bearbeitungszeit der technischen Prüfung führen.

d) Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt ab 2019 sogenannte „Niedrigstenergiegebäude“ im Neubau vor. Spätestens 2017 werden dazu erste technische Anforderungen vom Bund für die EnEV veröffentlicht. Diese gesetzlichen Änderungen werden zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der FES-Maßnahmen führen.

e) Für weitere Projekte im Rahmen des IHKM und „Wohnen in München VI“ ist es erforderlich, das Fachwissen des technischen Personals des FES in die Projektarbeit einzubringen und die Richtlinie entsprechend anzupassen.

Um die aufgeführten Ziele zu erreichen, sind zusätzlich zur oben beschriebenen technischen Prüfung von Förderanträgen etwa 2 VZÄ technisches Personal dauerhaft notwendig. Dazu sind grundsätzliche Aufgaben der Überarbeitung, Konzeptionierung und Strukturierung des FES wahrzunehmen.

In Summe werden damit im FES 6 VZÄ (technische Prüfung 4 VZÄ + FES-Konzeptionierung und Strukturierung 2 VZÄ) an technischem Personal dauerhaft benötigt.

Im Rahmen des IHKM-Beschlusses 2015 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 01751) wurde eine VZÄ für konzeptionelle Arbeiten beim FES zur Verfügung gestellt. Diese wurde als Teamleitungsstelle eingerichtet. Etwa 50% der Aufgaben liegen im konzeptionellen Bereich.

Etwa 75% des technischen Personals im FES hat befristete Verträge (Stand Dezember 2015). Laut der aktuellen vertraglichen Situation stehen dem FES ab Januar 2018 nur noch 2 VZÄ für das FES insgesamt zur Verfügung.

Das bedeutet, dass ab 2018 ein Fehlbedarf von etwa 3,5 VZÄ entsteht.

Im 3. Quartal 2014  wurden 4 Stellen (3,5 VZÄ in E10) befristet für die technische Prüfung im FES besetzt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich das spezifische Fachwissen für die technische Bearbeitung der FES-Anträge in Kürze sehr gut angeeignet. Dieses Personal wird im FES, wie oben ausgeführt, dauerhaft benötigt. Eine kurzfristige Entfristung der Verträge ist erforderlich, da sich dieses Personal spätestens ab Herbst 2016 voraussichtlich auf andere unbefristete Stellen bei der Landeshauptstadt München oder in der freien Wirtschaft bewerben wird. Der Verlust dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würde im Förderprogramm wieder zur

gleichen Situation führen, wie in der Vergangenheit. Es ist davon auszugehen, dass der Rückstau bei der Bearbeitung von Förderanträgen wieder deutlich ansteigt.

Vor diesem Hintergrund beantragt das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Entfristung von 3,5 VZÄ in E10.

## B. Finanzierungsteil

### 1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Diese können aus dem derzeitigen Budget des Referats für Gesundheit und Umwelt nicht finanziert werden. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2017.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	377.105,-- ab 2018	112.960,-- in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	372.705,-- ab 2018	111.360,-- in 2017	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	4.400,-- ab 2018	1600,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0	0	0
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	0	0	0
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0	0	0
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	5,5 (3,5 ab 2018, 2 ab 2017)	2	0

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlagekalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ( Zeile 11) ergeben sich wie folgt:  
Für die Arbeitsplatzpauschale (pro VZÄ/jährlich: 800 €) sind dauerhaft ab 2018 Mittel in Höhe von 4.400 € und einmalig in 2017 in Höhe von 1.600 € vorzusehen. Die Mittel sind dem Sachkonto 670100

zugeordnet und werden bei der Kostenstelle 13151901 veranschlagt.

## 2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>	0	4.740,-- in 2017	0
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	0	0	0
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	0	0	0
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)*)	0	4.740,-- in 2017	0
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	0	0	0
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	0	0	0
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	0	0	0

\*) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) Erstausrüstung pro Arbeitsplatz : 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze:2 (Finanzposition: 1160.935.9330.3), da 3,5 Arbeitsplätze bereits vorhanden sind.

## 3. Finanzierung

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrates im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 ff. aufgenommen werden.

Produktbezug

Produktbeschreibung / Produktleistungen

Die Veränderungen betreffen das Produkt 5350100 Umweltvorsorge.

Eine Änderung der Produktbeschreibung / der Produktleistungen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Kennzahlen / Leistungsarten

Eine Änderung der Kennzahlen / der Leistungsarten ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 9 beigefügt.

Die Beschlussvorlage ist außerdem mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt: Die detaillierten Stellungnahmen sind in der Anlage 7 und 8 beigefügt. Die Bewertung zu den Änderungsvorschlägen ist im Kapitel 4 des fachlichen Teils wiedergegeben.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu.. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 10 beigefügt.

### **Nachtragsbegründung**

Die Anforderungen an die Fördermaßnahme „Münchner Gebäudestandard“ für Neubauten im öffentlich geförderten Wohnungsbau haben einen erheblichen Abstimmungsaufwand erfordert. Aufgrund dieses Abstimmungsaufwands konnte die Endfassung der Beschlussvorlage nicht termingerecht fertiggestellt werden.

Im Hinblick auf die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist die Fortschreibung der FES-Richtlinien zwingend notwendig und soll ab 01.09.2016 Inkrafttreten.

(Siehe Kapitel 2.1. für eine detaillierte Erklärung).

**Anhörung des Bezirksausschusses** 

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Heide Rieke,  die das Direktorium, die Stadtkämmerei und das Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

### Antrag der Referentin

1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Förderprogramm Energieeinsparung in 2016 mit den im Vortrag der Referentin dargestellten Maßnahmen und Fördersätzen fortzuführen.
2. Die geänderten Förderrichtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung werden in der als Anlage 2 beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.09.2016 beschlossen.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, bei Bedarf die Richtlinien des Förderprogramms Energieeinsparung zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit und einer einfacheren Bearbeitung, wie im Sachvortrag dargestellt, kundenorientiert redaktionell anzupassen, ohne dass es einer erneuten Befassung des Stadtrates bedarf.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmaligen Haushaltsmittel in Höhe von 1.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017, sowie die dauerhaften erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 werden im investiven Bereich bei Finanzposition 1160.935.9330.3 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände 4.740 € eingestellt.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 2 Stellen (2 VZÄ Verwaltung) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Entfristung der 4 Stellen (3,5 VZÄ Technik) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die für 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 111.360 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen

beim Kostenstellenbereich  315, Unterabschnitt  0 anzumelden.

9. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die ab 2018 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 372.705 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich  315, Unterabschnitt  0 anzumelden.
10. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
11. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die notwendigen Flächenbedarfe für das Personal rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.
12. Das Produktkostenbudget erhöht sich einmalig um 112.960 € im Jahr 2017, davon sind 112.960 € zahlungswirksam und dauerhaft ab 2018 um 377.105 €, davon sind 377.105 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs

Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
  - über den stenographischen Sitzungsdienst
  - an das Revisionsamt
  - an die Stadtkämmerei
  - an das Kommunalreferat
  - an das Direktorium – Dokumentationsstelle
  - an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
  
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).